

REACH ist da!

Wie sich die Unternehmen ALLCHEMICALS und USERtec auf REACH vorbereiten

Vgl auch EU-Splitter Seite 41

Die EU-Verordnung zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (kurz: REACH) wurde am 30.12.2006 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit **1. Juni 2007 in Kraft**. Ab diesem Zeitpunkt sind Stoffe, die **über einer Tonne pro Jahr** je Hersteller oder Importeur produziert oder ins EU-Inland eingeführt werden, grundsätzlich **registrierungspflichtig**. Von der 849 Seiten umfassenden Verordnung sind voraussichtlich rund 30.000 Stoffe betroffen. Die direkten Kosten, die für eine Registrierung anfallen, können je nach Mengenschwelle und Datenlage bis zu 750.000 Euro betragen.

REGISTRIERUNG VON STOFFEN

Gemäß dem grundlegenden REACH-Gedanken „No Data, no Market“, dürfen Stoffe nur hergestellt, importiert und verwendet werden, wenn diese für die beabsichtigte Verwendung ordnungsgemäß registriert wurden. Die weitreichendste Neuerung ist sicher, dass nicht nur neu in Verkehr gebrachte Stoffe dem Registrierungsverfahren unterzogen werden müssen, sondern dass prinzipiell auch **seit Jahrzehnten** am Markt erhältliche Stoffe, wenn sie in einer Menge von **über 1 t/Jahr** hergestellt oder aus dem EU-Ausland importiert werden, von dieser **Verpflichtung betroffen** sind. Diese Stoffe können jedoch zwischen **1. Juni 2008 und 30. November 2008** vorregistriert werden. Die **Vorregistrierung bewirkt**, dass mengenabhängige Übergangsfristen in Anspruch genommen werden können. Wird die **Vorregistrierung versäumt**, müssen die Stoffe **sofort (ab 1. Juni 2008)** registriert werden.

Was bedeutet das konkret für ALLCHEMICALS und ihren Abnehmer USERtec?

ALLCHEMICALS ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit Sitz in Österreich. Neben der Herstellung von Stoffen importiert das Unternehmen zahlreiche Stoffe sowohl aus der EU als auch aus der ganzen Welt. USERtec bezieht die Stoffe D und F von ALLCHEMICALS und setzt sie im eigenen Betrieb ein.

ALLCHEMICALS hat folgendes Stoffportfolio:

Stoff	Menge (in t/Jahr)	Herstellung/Import
A	0,5	Herstellung ALLCHEMICALS
B	7	Kroatien (EU-Ausland)
C	63	Deutschland (EU-Inland)
D	84	China (EU-Ausland)
E	343	USA (EU-Ausland)
F	658	Herstellung ALLCHEMICALS
G	1.200	Russland (EU-Ausland)

ALLCHEMICALS stellt den Stoff A in einer Menge von 0,5 t/Jahr selbst her. Die Registrierungsverpflichtungen gemäß REACH-VO werden erst ab einer Mengenschwelle von über 1 t/Jahr schlagend. Das bedeutet, dass ALLCHEMICALS hinsichtlich des Stoffes A keiner Registrierungsverpflichtung gemäß REACH-VO unterliegt.

Der Stoff B wird von ALLCHEMICALS in einer Menge von 7 t/Jahr aus Kroatien importiert. Gemäß REACH-VO wird die Registrierungsverpflichtung bei Überschreitung der 1t-Mengenschwelle nicht nur bei der Herstellung eines Stoffes, sondern auch beim Import aus dem EU-Ausland ausgelöst. Hinsichtlich des Stoffes B ist ALLCHEMICALS folglich registrierungspflichtig.

Den Stoff C bezieht ALLCHEMICALS aus dem EU-Inland, konkret aus Deutschland. Zwar liegt unser Unternehmen hinsichtlich des Stoffes C deutlich über der 1t-Grenze, jedoch ist gemäß der REACH-VO der Bezieher eines Stoffes aus dem EU-Inland nicht als Importeur, sondern als nachgeschalteter Anwender zu betrachten. Das bedeutet für ALLCHEMICALS, dass es hinsichtlich des Stoffes C keine Registrierungsverpflichtung trifft.

Hinsichtlich der Stoffe D, E, F und G erfüllt die ALLCHEMICALS GmbH jeweils die Voraussetzung der Überschreitung der 1t-Mengenschwelle und die Stoffe werden alle aus dem EU-Ausland importiert bzw selbst hergestellt. Daraus folgt, dass gemäß REACH-VO für all diese Stoffe eine Registrierung vorgenommen werden muss.

Folgende Stoffe sind für die Registrierung gemäß REACH-VO relevant:

Stoff	Menge (in t/Jahr)	Herstellung/Import
B	7	Kroatien (EU-Ausland)
D	84	China (EU-Ausland)
E	343	USA (EU-Ausland)
F	658	Herstellung ALLCHEMICALS
G	1.200	Russland (EU-Ausland)

ALLCHEMICALS hat sich zum Glück auf einer REACH-Informationsveranstaltung der WKÖ entsprechend informiert und weiß, dass man zur Nutzung der vorgesehenen Übergangsfristen eine entsprechende Vorregistrierung zwischen 1. Juni 2008 und 30. November 2008 vornehmen muss.

ALLCHEMICALS führt die Vorregistrierung für die Stoffe B, E, F und G ordnungsgemäß durch und kann nun die mengenabhängi-

gen Übergangsfristen bis zur Registrierung in Anspruch nehmen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen beschließt ALLCHEMICALS keine Registrierung für den Stoff D durchzuführen. Eine Vorregistrierung führt ALLCHEMICALS auf Grund der Kostenlosigkeit dieses Vorgangs allerdings durch.

Registrierungsfristen für die einzelnen Stoffe:

Stoff	Menge (in t/Jahr)	Fristen für Registrierung	Reg.-termin
B	7	11 Jahre für Mengen zw. 1 und 100 t/Jahr	1. Juni 2018
D	84	11 Jahre für Mengen zw. 1 und 100 t/Jahr	1. Juni 2018
E	343	6 Jahre für Mengen über 100 t/Jahr	1. Juni 2013
F	658	6 Jahre für Mengen über 100 t/Jahr	1. Juni 2013
G	1.200	3 1/2 Jahre für Mengen über 1.000 t/Jahr, für Mengen über 1 t/Jahr und CMR Kat. 1 und 2, für Mengen über 100 t/Jahr und R 50/53	1. Dez. 2010

INFORMATIONSAUSTAUSCH IN DER LIEFERKETTE

REACH sieht für alle Beteiligten, also auch für Anwender von Chemikalien, einen Informationsaustausch entlang der gesamten Lieferkette vor! Da die Registrierung eines Stoffes seine gesamte Wertschöpfungskette und alle seine Verwendungszwecke berücksichtigen soll, hat nicht nur ALLCHEMICALS Informationen zum jeweiligen Stoff an USERtec zu übermitteln, sondern es treffen auch USERtec Informationspflichten. USERtec muss unter anderem ALLCHEMICALS die für die Registrierung benötigten Informationen insbesondere Verwendungszwecke mitteilen. Wird die Verwendung nicht registriert, so hat das zur Folge, dass USERtec den Stoff nicht mehr verwenden darf. Auf Grund langjähriger Vertragsbeziehungen funktioniert die Kommunikation zwischen ALLCHEMICALS und USERtec reibungslos. Nach der Vorregistrierung teilt USERtec ALLCHEMICALS seine Verwendungen mit, die infolge bei der Registrierung berücksichtigt werden. Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt, das USERtec nach der Registrierung erhält, muss USERtec überprüfen und die darin empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen umsetzen. Hinsichtlich des Stoffes D, der nach Ablauf der Übergangsfrist vom Markt genommen werden soll, muss USERtec sich rechtzeitig um einen alternativen Lieferanten umsehen.

VORBEREITUNG IN DEN UNTERNEHMEN

REACH kann starke Auswirkungen auf die Chemikalienportfolios nach sich ziehen. Manche Stoffe werden vom Markt genommen, andere verteuern sich wegen der Kosten der Chemikalienanmeldung. Unternehmen sind gut beraten, ihre Stoffe darauf zu überprüfen, ob sie angemeldet werden und weiterhin zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls müssen neue Lieferanten gesucht oder Stoffe substituiert werden. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine kompetente Vorbereitung in den Betrieben.

KONKRETE SCHRITTE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE VORREGISTRIERUNG IN IHREM UNTERNEHMEN

1. REACH-Verantwortlicher:

Im Unternehmen sollte eine zentrale Stelle geschaffen werden, die für REACH zuständig ist. Dieser Person sollte über entsprechende Zeit, Kenntnisse und notwendige Ressourcen, sowie innerbetriebliches Durchsetzungsvermögen verfügen.

2. Verzeichnis:

Die Erstellung eines Stoffverzeichnisses inklusive Zwischenprodukte und Stoffen in Zubereitungen. Die Einbeziehung von Erzeugnissen kann in manchen Fällen notwendig sein.

3. Definition der Rolle:

Die jeweilige stoffspezifische Rolle muss erörtert werden. Sind Sie Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler?

4. Ermittlung der Stoffeigenschaften:

Ein Überblick über (insbesondere gefährliche) Eigenschaften von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sollte schon auf Grund arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften in jedem Unternehmen vorliegen.

5. Mengen:

Bei der Ermittlung der jährlichen Produktions- bzw. Einkaufsmengen ist die Unternehmensentwicklung zu berücksichtigen.

6. REACH-relevante Stoffe:

Um festzustellen für welche Stoffe eine Registrierung oder eine mögliche Zulassung notwendig ist, müssen die Stoffe mit den Ausnahmen und Abgrenzungen von REACH abgeglichen werden.

7. Managementbewertung, Ermittlung von Alternativen:

Im Zuge dieser Beurteilung stehen wieder grundlegende Entscheidungen an: Ist eine (Vor-)Registrierung notwendig? Kann durch einen Lieferantenwechsel die (Vor-)Registrierung vermieden werden? Wird der Stofflieferant die Vorregistrierung durchführen? Unterliege ich mit meinen Stoffen einer Zulassungspflicht? Sind Anpassungen hinsichtlich des Stoffportfolios erforderlich?

■ ■ ■



REACH: Roadshow & Helpdesks



WKÖ startet Roadshow zur Information der Wirtschaft – „Im Schlusssdrittel des Verhandlungsmarathons haben wir noch Verbesserungen für die Wirtschaft erzielt“

Trotz einiger Verbesserungen im Schlusssdrittel des Gesetzgebungsprozesses ist das am 18.12.2006 im Rat definitiv beschlossene **EU-Chemiegesetz (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals, abgekürzt „REACH“)** auch in der entschärften Fassung etwa ein Jahrzehnt lang eine gewaltige Herausforderung für die Wirtschaft. „Zehntausende Chemikalien sind ab 2008 einer Art Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen oder vom Markt zu nehmen. Alle Betriebe sind in Verantwortungskaskaden eingebunden, aus der sie nur herauskommen, wenn die Abstimmung zwischen den Lieferanten und Zubereitungen der Stoffe und den Anwendern optimal funktioniert“, erklärt WKÖ-Umweltabteilungsleiter Stephan Schwarzer anlässlich der Verabschiedung des Rechtsakts.

Meldet ein Hersteller die Chemikalien an, so muss er die Verwendungszwecke aller seiner Abnehmer kennen. Für durch die **Anmeldung nicht abgedeckte Einsatzzwecke** müsste der „Downstream-User“ **selbst** die Anmeldung vornehmen. Mit der Anmeldung sind **hohe Kosten** verbunden. Wer die Übergangsfristen in Anspruch nehmen will, muss seine Stoffe schon zwischen Juni 2008 und ~~Jan~~^{Nov} 2009 vorregistrieren lassen. Ohne Registrierung bleibt künftig nach der Devise „**no data, no market**“ der Marktzutritt verschlossen.

Schon einige Tage vor der Beschlussfassung des Ministerrats startete die **WKÖ** ihre **Informationsoffensive** mit einer von 250 Teilnehmern besuchten Veranstaltung „REACH geht alle an“. Anhand anschaulicher Beispiele erörterten Top-Experten die Auswirkungen der Verordnung auf die österreichischen Betriebe. Zunächst, so die Chemikalienexpertin des Wirtschaftsministeriums, Sylvia Hofinger, müsse man wissen, in **welcher Rolle** man agiere, ob als Hersteller, Händler, Exporteur oder Anwender. Danach richteten sich die Verpflichtungen. Dann müsse man wissen, wie die vor- oder nachgelagerte Ebene reagiert. Will man die Chemikalien auf dem Markt lassen, müssten **beide Ebenen** bei der Zulassung **zusammenspielen**. Im Detail ergeben sich für Klein- und Mittelbetriebe viele Fragenzeichen, sie sich hoffentlich mit Hilfe des nun dringend erforderlichen Rüstzeugs für Anwender auflösen lassen.

Christian Gründling, REACH-Experte des Fachverbands der Chemischen Industrie, erläuterte an Hand eines anschaulichen Beispiels, warum etwa **Tanzschulen Streusalze anmelden** müssen, wenn sie damit im Winter ihre **Gästeparkplätze** eisfrei halten. Importeure von **Anzügen** aus Asien (EU-Ausland) könnten wegen der verwendeten Farbstoffe anmeldepflichtig werden, wenn sie einen Schwellenwert überschreiten. Nicht eindeutig klären ließ sich die Frage, ob **Betriebe Steine oder Mineralien** registrieren lassen sollten, die sie verarbeiten. Die Beispiele zeigen, dass eine sehr große Zahl von Betrieben potenziell von REACH betroffen ist, und letztlich die Marktfähigkeit vieler Produkte auf dem Spiel steht.

„Allein wegen seines Umfangs, aber auch wegen der notwendigen Ausfüllung durch Tausende Seiten von Durchführungsbestim-

mungen galt REACH in der Anfangsphase der Gesetzgebung als ein für die Wirtschaft unverdaulicher Brocken. Durch Mengenschwellen, Ausnahmen und Übergangsfristen hat die Wirtschaft im Schlussdrittel der Gesetzgebung Boden gut gemacht. Ob es gereicht hat, um REACH wirklich auch für die Klein- und Mittelbetriebe praktikabel zu gestalten, wird sich in der Implementierungsphase zeigen", meint Stephan Schwarzer. „Immerhin ist jetzt festgeschrieben, dass die EU REACH-Implementation-Projects“ (RIP) zur Verfügung stellen wird und die Mitgliedstaaten zur Hilfestellung für Betriebe **Helpdesks** einrichten werden. Die WKÖ wird das Ihre dazu beitragen, dass die Betriebe die sie betreffenden Aufgaben rasch erkennen und einfach lösen können, damit die Wirtschaft weiterhin mit den Chemikalien versorgt wird, die sie für ihre Produktionen benötigt“, so Schwarzer abschließend.

■ ■ ■

Immissionsgrenzwert im Gewerberecht:

VwGH sieht Luftqualitätseinwendung als unzulässig an

Die Bf meinen, sie könnten als von der in der betreffenden Stadt bestehenden Immissionsbelastung Betroffene im Betriebsanlagenverfahren geltend machen, die bestehende Immissionsbelastung sei bereits derart, dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegte Grenzwerte immer wieder überschritten würden, sodass die, weil (ebenfalls) zu einem Anstieg der Luftschadstoffe beitragende, beantragte Betriebsanlage die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der beantragten Betriebsanlage unmittelbar zurückzuführende Änderung der örtlichen Verhältnisse, wodurch die Bf iSd § 74 Abs 2 GeWO 1994 konkret gefährdet oder belästigt würden, nicht geltend gemacht. Vielmehr bewegt sich dieses Vorbringen der Bf, die eine weitere Verschlechterung der Luftqualität in der betreffenden Stadt befürchten, außerhalb jenes Bereiches, in dem den Parteien eines Genehmigungsverfahrens betreffend eine bestimmte gewerbliche Betriebsanlage ein subjektiv-öffentliches Mitspracherecht eingeräumt ist. Daher sind die Bf im Verfahren zur Genehmigung der beantragten Betriebsanlage keine Parteien und somit auch nicht berechtigt, gegen den Genehmigungsbescheid Berufung zu erheben.

VwGH, 2004/04/0142 vom 15.9.2004

■ ■ ■



Wasserrechtlicher Anspruch auf Einhaltung des Standes der Technik

Die Inhaber wasserrechtlich geschützter Rechte haben keinen absoluten, dh unabhängig von einer Verletzung ihrer Rechte bestehenden Anspruch darauf, dass für ein Vorhaben nur dann eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird, wenn dieses dem Stand der Technik entspricht. Sie können die Nichteinhaltung des Standes der Technik nur geltend machen, wenn diese dazu führen würde, dass die Verwirklichung des Vorhabens ihre wasserrechtlich geschützten Rechte verletzte.

VwGH, 2005/07/0019 vom 28.9.2006

■ ■ ■